Anlage 6

Übersicht zum Ziel der Erziehung der Strafgefangenen durch Arbeit

Im Mittelpunkt des Vollzugs der Strafen mit Freiheitsentzug steht die Erziehung der Strafgefangenen durch gesellschaftlich nützliche Arbeit

§ 6 StVG

Das Ziel der Erziehung der Strafgefangenen durch Arbeit umfaßt:

§ 6 Abs. 1 StVG

Förderung des Verantwortungs- und Pflichtbewußtseins und der Disziplin durch

- Wahrnehmung des Rechts und der Pflicht zur Arbeit
- Entwicklung von Kollektivbeziehungen (Gemeinschaftsgeist, Hilfsbereitschaft)
- Wahrung der Arbeitsdisziplin
- Achtung des Volkseigentums
- Erfüllung aller übertragenen Aufgaben

Förderung der aktiven und schöpferischen Mitwirkung im Arbeitsprozeß und Persönlichkeitsbildung durch

- Einbeziehung in den Produktionswettbewerb, die Neuererbewegung und Produktionsberatungen
- berufliche Qualifizierung
- Wahrnehmung übertragener konkreter Aufgaben und Verantwortung

§ 21 StVG

Formung und Festigung einer bewußten Arbeitseinstellung

 # zur gesellschaftlich nützlichen Arbeit jeder Art
0 zu den arbeitenden Menschen und den Ergebnissen ihrer Arbeit
 # zur eigenen Arbeit und deren Ergebnissen, insbesondere durch
- **politisch-ideologische Einwirkung auf das Bewußtsein**
- **Erleben des Nutzens und Wertes der Arbeit im Sozialismus**

Beitrag zur Bewährung und Wiedergutmachung

0 Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Arbeitseinsatzes
 # Erfüllung/Übererfüllung der Produktionskennziffern
0 Realisierung finanzieller Verpflichtungen
 # Unterstützung der Familienangehörigen